VERORDNUNG (EWG) Nr. 1995/77 DER KOMMISSION

vom 2. September 1977

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, hat Obervolta die Lieferung der im Anhang angegebenen Mengen Magermilchpulver beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen zu den dort festgelegten besonderen Bedingungen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C	D
1. angewandte Verordnungen des Rates :				
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1298/76			
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1299/76	130 Tonnen (EWG) Nr. 1299/76 450 Tonnen (EWG) Nr. 2018/76	(EWG) Nr. 2018/76	(EWG) Nr. 2018/76
2. Empfänger	Obervolta			
3. Bestimmungsland				
4. Gesamtmenge der Partie	582 Tonnen	547 Tonnen	585 Tonnen	586 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens gemäß Punkt 12			
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken			
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre enrichi de vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne à la Haute-Volta"			
9. Lieferfrist	Verschiffung nach dem 30. Oktober, jedoch vor dem 10. November 1977			
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort			
	461 Tonnen : Ouagadougou 121 Tonnen : Dori	189 Tonnen : Gaoua 240 Tonnen : Dedougou 118 Tonnen : Banfora	210 Tonnen : Bobo Dioulasso 200 Tonnen : Fada 175 Tonnen : Ouahigouya	226 Tonnen : Kaya 110 Tonnen : Tenkodogo 100 Tonnen : Yako 150 Tonnen : Koudougou
11. Vertreter des Empfängers	„Services du Ministère de la Santé Publique" in den angegebenen Orten			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung			
13. Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12.00 Uhr	27. September 1977			

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im ABl. Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstelle(n).

(2) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 angegebenen ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.